

11. Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs 3 zweiter Satz lautet:

„Diese darf den Beitrag zur Grund- und Ergänzungsleistung nicht übersteigen und hat einer der Ermäßigungsstufen gemäß § 20 Abs 2 oder 3 zu entsprechen.“

2. In § 16 Abs 5 wird die Wortfolge *„Krankenunterstützung, Krankenversicherung, Notstandsfonds und Waisenzusatzversicherung“* durch die Wortfolge *„Krankenunterstützung, Krankenversicherung und Notstandsfonds“* ersetzt.

3. § 20 Abs 9 wird gestrichen.

4. Die bisherigen § 20 Abs 10 bis 11 werden zu § 20 Abs 9 bis 10.

5. In § 20 Abs 10 neu wird der Klammerausdruck *„(Abs 1 - 10)“* durch den Klammerausdruck *„(Abs 1 - 9)“* ersetzt.

6. § 22 Abs 1 lit d lautet:

„d) an ehemalige Kammerangehörige und deren Hinterbliebene, soweit die Beiträge des ehemaligen Kammerangehörigen weder an eine andere Ärztekammer (In-/Ausland) überwiesen noch dem ehemaligen Kammerangehörigen rückerstattet wurden,“

7. § 23 Abs 4 zweiter Satz lautet:

„Der auf diese Weise berechnete Teil der Zusatzleistung wird im Hinblick auf die versicherungsmathematische Unterdeckung bei den Anwärtern

- vom 01.1.2012 bis zum 31.12.2013 um 1% pro Jahr*
 - vom 01.1.2014 bis zum 31.12.2015 um 2% pro Jahr*
 - vom 01.1.2016 bis zum 31.12.2024 um 3% pro Jahr*
- reduziert und auf dieser Basis fortgeschrieben.“*

8. § 23 Abs 6 lautet:

„(6) Die Altersversorgung wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt.“

9. § 29 Abs 4 Satz 1 lautet:

„(4) Zusätzlich kommt die Ablebensversicherung als Einmalzahlung unter der Voraussetzung zur Auszahlung, dass der Kammerangehörige oder Empfänger einer (frühzeitigen) Alters- oder Invaliditätsversorgung vor dem vollendeten 55. Lebensjahr verstorben ist.“

10. In § 43 wird nachstehender Abs 12 eingefügt:

„(12) Die 11. Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds tritt mit 01.01.2025 in Kraft.“